

Vorwort

Im Zuge ihrer Tätigkeiten in den Aufsichtsräten und in Wirtschaftsausschüssen werden die MitarbeitervertreterInnen häufig mit den Zahlenwerken der Unternehmen konfrontiert. Die Bilanz als Bestandteil des Jahresabschlusses eines Unternehmens gibt Einblicke in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens. Das richtige Lesen einer Bilanz hilft den MitarbeitervertreterInnen, die Lage des Unternehmens richtig einzuschätzen und die für ihre Arbeit notwendigen Fragen und Schlüsse zu ziehen. Der nachfolgende Text gibt einen einfachen Überblick über den Jahresabschluss.

Gemäß der §§ 242 und 264 HGB müssen Kaufleute und Unternehmen einen Jahresabschluss aufstellen. Je nach Größenklasse des Unternehmens (§ 267 HGB) besteht der Jahresabschluss aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang und dem Lagebericht.

Die Bilanz

Die Bilanz besteht nach § 266 HGB aus zwei Seiten, deren Summe jeweils ausgeglichen sein muss. Die linke Seite der Bilanz wird Aktiva, die rechte Seite wird Passiva genannt. Die Aktiv-Seite stellt das Vermögen eines Unternehmens dar. Die Passiv-Seite macht Angaben über die Herkunft des Geldes/Kapitals zur Finanzierung des Vermögens. Die Bilanz ist somit die Gegenüberstellung von Vermögen und Kapital eines Unternehmens, die wie das Wort Bilanz (ital. Bilancia = zwei Waagschalen habend) besagt, im Gleichgewicht sein soll.

| Aktiv | Passiv |
|-----------------------------------|---------------------------------|
| <i>Vermögen</i> | <i>Kapital</i> |
| Immaterielles Vermögen | Eigenkapital |
| Anlagevermögen | Gezeichnetes Kapital - |
| - Sachanlagen | Kapitalrücklagen - |
| - Finanzanlagen | Gewinnrücklagen - |
| Umlaufvermögen | Jahresüberschuss/-fehlbetrag - |
| - Vorräte | Sonderposten mit Rücklageanteil |
| - Forderungen | Rückstellungen |
| - Wertpapiere | Verbindlichkeiten |
| - Flüssige Mittel | Rechnungsabgrenzungsposten |
| <u>Rechnungsabgrenzungsposten</u> | ----- |
| Bilanzsumme | Bilanzsumme |

Die Aktiv-Seite

Zum Vermögen eines Unternehmens zählen die wirtschaftlichen Güter, die lang- oder kurzfristig dem Unternehmen zur Verfügung stehen sollen.

Die **Immateriellen Vermögensgegenstände** sollen dem Unternehmen meist langfristig zur Verfügung stehen, dazu zählen Patente, Lizenzen oder sonstige Rechte. Ein besonderer Wert in diesem Zusammenhang ist der Firmenwert oder Good Will. Der Wert eines Unternehmens bemisst sich neben dem Substanzwert (immaterielle und materielle Wirtschaftsgüter) auch nach dem sogenannten innewohnenden Wert = Good Will oder Betriebsbesetzenswert. Dieser Wert wird allgemein als selbständiges Wirtschaftsgut anerkannt und bei Veräußerungen honoriert. Der Wert bemisst sich als Differenz des Ertragswertes eines

Bilanz lesen

Unternehmens zur Summe aller übrigen aktivierbaren Vermögensgegenstände (ohne Schulden). Ein daraus sich ergebender Mehrwert ist der Good Will.

Das **Sachanlagevermögen** soll dem Unternehmen ebenfalls langfristig zur Verfügung stehen. Neben Grundstücken und Gebäuden nutzt ein Unternehmen vor allem Maschinen und technische Anlagen. Die Gebäude werden mit Betriebs- und Geschäftsausstattungen versehen. In den Finanzanlagen werden die Bestandteile dargestellt, in denen sich ein Unternehmen an anderen Unternehmen beteiligt.

Im **Umlaufvermögen** werden die Vermögensgegenstände beschrieben, die einem Unternehmen eher kurzfristig zur Verfügung stehen sollen. Sie bestehen aus den Vorräten (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen), den Waren, den Forderungen, die das Unternehmen gegenüber Dritten hat sowie den Wertpapieren und den sogenannten flüssigen Mitteln (Bargeld, Bankguthaben). Die Forderungen werden in Fristigkeiten unterteilt. Dabei sind drei Kategorien von Bedeutung: kurzfristige Forderungen sind solche mit einer Fristigkeit von bis zu einem Jahr, mittelfristige Forderungen betreffen einen Zeitraum von 1-5 Jahren, und alle darüber dauernde Forderungen gelten als langfristig.

Der **Rechnungsabgrenzungsposten** ist eine besondere Form der Darstellung an Vermögen (auf der Aktiv-Seite) und Kapital (auf der Passiv-Seite). Die Rechnungsabgrenzungsposten (RAB) grenzen bestimmte Buchungsvorgänge voneinander ab.

Es werden aktive und passive RAB unterschieden. Aktive RAB werden nach **§ 250 Abs. 1 HGB** gebildet, wenn Zahlen vor dem Stichtag für Leistungen nach dem Stichtag geleistet werden (im Oktober wird die Miete für ein Jahr gezahlt.) Der passive RAB muss nach **§ 250 Abs. 2 HGB gebildet werden**, wenn das Unternehmen die Mietzahlung für ein Jahr erhalten hat.

Die **Bilanzsumme** stellt die Summe des gesamten Vermögens dar. Die Summe der Aktiv-Seite muss mit der Summe der Passiv-Seite identisch sein.

Die Passiv-Seite

Die Passivseite gibt uns Auskunft über die Art, wie das Unternehmen sein Kapital aufbringt. Grob lassen sich dabei zwei Arten unterscheiden: Zum einen hat das Unternehmen Eigenkapital und zum anderen Fremdkapital.

Das **Eigenkapital** setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Das **gezeichnete** oder auch **Grundkapital** (**§ 272 Abs. 1 HGB**) wird von den Gründern eines Unternehmens eingezahlt und ist somit für das Unternehmen als sogenanntes Haftungskapital dauernd (über die „Lebensdauer“ des Unternehmens) hinterlegt. Die weiteren Bestandteile des Eigenkapitals stehen dem Unternehmen je nach Lage des Unternehmens bzw. nach Beschluss der Eigentümer für die Entwicklung des Unternehmens zur Verfügung. Die **Kapitalrücklage** setzt sich gemäß **§§ 270 und 272 Abs. 2 HGB** aus Kapital zusammen, das von außen zugeführt wurde und nicht gezeichnetes Kapital ist. So wird z.B. der Wert, der über dem Nennwert einer ausgegebenen Aktie erzielt wird, in die Kapitalrücklage eingestellt. Die **Gewinnrücklage** besteht nach **§ 272 Abs. 3 HGB** aus nicht ausgeschütteten Gewinnen, d.h. diese Rücklage wird aus dem Jahresüberschuss realisiert. Die Gewinnrücklagen werden in gesetzliche, satzungsgemäße und sonstige Gewinnrücklagen unterteilt. Die gesetzliche Rücklage muss bei einer Aktiengesellschaft gemäß **§ 150 I AktG** gebildet werden, sie hat eine Gläubigerschutzfunktion. Satzungsgemäße Gewinnrücklagen werden immer dann gebildet, wenn die jeweiligen Satzungen einer GmbH oder AG dies vorsehen. Die sonstigen

Bilanz lesen

Gewinnrücklagen werden von den Vorständen oder Geschäftsführungen gebildet. Diese wurden zuvor von den Gesellschaftern oder Aktionären dazu ermächtigt (vergleiche **dazu § 58 II 1 und 2 III AktG und § 29 IV GmbHG**). Der **Jahresüberschuss oder -fehlbetrag** ergibt sich aus der Gewinn- und Verlustrechnung und stellt den Saldo aus der systematischen Aufstellung von Aufwendungen und Erträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes dar. In vielen Fällen werden nach dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag weitere Positionen hinzu- oder abgezogen, so z.B. Entnahmen aus der oder Einstellungen in die Kapital- oder Gewinnrücklage oder die Einstellung von Gewinn- oder Verlustvorträgen aus den Vorjahren. Den Saldo aus diesen weiteren Positionen und dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag nennen wir **Bilanzgewinn oder -verlust**.

Der **Sonderposten mit Rücklageanteil** beschreibt, wie der Name bereits sagt, einen besonderen Fall des Kapitals eines Unternehmens. **Allgemein beschreibt der Sonderposten mit Rücklageanteil den Sachverhalt, dass es steuerliche Vorschriften gibt, nach denen die Besteuerung des Ertrags in der Weise hinausgeschoben wird, dass in Höhe des begünstigten Betrages eine Rücklage gebildet wird, die das steuerliche Ergebnis mindert, die aber innerhalb einer bestimmten Zeit wieder aufgelöst werden muss.** So wird z.B. einem Unternehmen die Steuerlast aus dem Überschuss eines Versicherungsfalles erlassen. Ein Unternehmen hatte sein Gebäude mit 400.000 Euro versichert, der Buchwert lag bei 260.000 Euro. Nach einem Brand erstattet die Versicherung die Summe von 400.000 Euro. Das Unternehmen hätte danach einen „Gewinn“ von 130.000 Euro verbucht und diesen versteuern müssen. Der Gesetzgeber ermöglicht dem Unternehmen nun über den Sonderposten mit Rücklageanteil, diese Steuern zu sparen unter der Voraussetzung, dass das Unternehmen das Gebäude wieder errichtet.

Die **Rückstellungen** sind Wertminderungen bzw. Vermögensänderungen, die für die Zukunft ausreichend sicher erwartet werden und die für die Berichtsperiode Aufwand sind. Sie lassen sich grundsätzlich in Rückstellungen für rechtliche und wirtschaftliche Verpflichtungen und Aufwandsrückstellungen unterteilen. Gemäß **§ 249 Abs. 1 HGB** müssen folgende Pflichtrückstellungen vorgenommen werden: Pensionsrückstellungen, Steuerrückstellungen und Sonstige Rückstellungen (u.a. für Überstunden, Urlaubsansprüche, Altersteilzeit, Drohverluste, unterlassene Instandhaltung u.a.m.).

Die **Verbindlichkeiten** beschreiben die zum Bilanzstichtag bestehenden Schulden des Unternehmens. Verbindlichkeiten sind juristisch erzwingbar und bedeuten für das Unternehmen wirtschaftliche Belastungen. Wie bei den Forderungen gelten auch bei den Verbindlichkeiten die drei Kategorien der Fristigkeiten (kurz-, mittel- und langfristige Verbindlichkeiten). Die Verbindlichkeiten werden aufgelistet nach Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Kreditinstituten, aus Lieferung und Leistung und gegenüber anderen Unternehmen (Beteiligungen, verbundenen Unternehmen).

Der **Rechnungsabgrenzungsposten** auf der Passiv-Seite beschreibt entsprechende Einnahmen des Unternehmens, die auch die nachfolgende Periode betreffen (siehe Ausführung unter Aktiv-Seite).

Die **Bilanzsumme** auf der Passiv-Seite stellt die Summe des gesamten Kapitals dar. Die Summe der Passiv-Seite muss mit der Summe der Aktiv-Seite identisch sein. Ist dies nicht der Fall, so stellt sich dieses Ungleichgewicht auf der Aktivseite in einem besonderen Posten dar. In dem Posten „**Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**“ wird der Sachverhalt beschrieben, dass die Summe des Jahresfehlbetrages höher ist als die

Bilanz lesen

Summe des Eigenkapitals. In diesem Fall ist die Bilanzsumme der Aktiv-Seite höher als die der Passiv-Seite und damit ist das Unternehmen nicht mehr zahlungsfähig, es stellt die Zahlungen der laufenden Verbindlichkeiten ein. Das Unternehmen muss einen Antrag auf Insolvenz stellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung kurz auch GuV oder Erfolgsrechnung genannt ist als Teil des Jahresüberschusses die systematische Aufstellung von Aufwendungen und Erträgen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Das HGB (§ 275 HGB) unterscheidet bei der Systematik das Gesamtkosten- (§ 275 Abs.2 HGB) und das Umsatzkostenverfahren (§ 275 Abs. 3 HGB). Das Gesamtkostenverfahren gliedert Ertrag und Aufwand nach Arten, unabhängig für welche Leistungen Aufwendungen erbracht wurden. Die Berechnung ist periodenbezogen. Im deutschen Recht neu ist das Umsatzkostenverfahren, danach werden den Umsatzerlösen die aufgewendeten Herstellkosten gegenübergestellt. Dabei ist es unabhängig, in welchem Jahr diese Kosten angefallen sind. Bei dieser Rechnung erscheinen nur die Kosten, die in diesem Jahr verkauften Güter. Diese Berechnung ist also ausschließlich umsatz- und nicht kostenbezogen.

Als Beispiel einer GuV sei eine Gesamtkostenaufstellung systematisch dargestellt.

| | Gewinn- und Verlustrechnung | Wert in € |
|----------|--|-----------|
| | Umsatzerlöse | |
| + | Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen | |
| + | Andere aktivierte Eigenleistungen | |
| + | Sonstige betriebliche Erträge | |
| A | Zwischensumme/Erlöse | |
| - | Materialaufwand Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Aufwendungen für bezogene Leistungen | |
| - | Personalaufwand Löhne und Gehälter Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und Unterstützung | |
| - | Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen | |
| - | Sonstige betriebliche Aufwendungen | |
| B | Zwischensumme/Betriebsergebnis | |
| + | Erträge aus Beteiligungen | |
| + | Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzvermögens | |
| + | Sonstige Zinsen und ähnlicher Erträge | |
| - | Zinsen und ähnliche Aufwendungen | |
| C | Zwischenergebnis Finanzergebnis | |
| | Summe aus A/B/C = Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | |
| - | Steuern vom Einkommen und Ertrag | |
| - | Sonstige Steuern | |
| D | Jahresüberschuss/-fehlbetrag | |
| +- | Einstellungen/Entnahmen aus Rücklagen | |
| E | Bilanzgewinn/Bilanzverlust | |

Der Anhang

Der Anhang muss gemäß § 284 HGB Erläuterungen zu Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und soll zusätzliche Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens enthalten. Im Anhang finden sich u.a. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, der Anlage-, Forderungen- und Verbindlichkeitsspiegel. Aus diesen drei Anlagespiegeln gehen die Entwicklung der Vermögensgegenstände (Anschaffungspreise, Abschreibungen und Buchwerte) und die Fristigkeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten hervor. Bei einem Konzern findet sich im Anhang zum einen die Auflistung der zum Konzern gehörenden verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und deren Einbeziehung in die Konzernbilanz (Konsolidierungsangaben) und zum anderen z.B. Angaben über die Gehälter der Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder.

Der Lagebericht

Der Lagebericht soll nach § 289 HGB die Lage und die Entwicklungen der Gesellschaft darstellen. Der Lagebericht soll auf besondere Vorgänge, die nach der Erstellung des Jahresabschlusses eingetreten sind, eingehen und er soll die voraussichtlichen Entwicklungen der Gesellschaft sowie ihre Forschungs- und Entwicklungsarbeit darstellen. Zunehmend bedeutender wird der Teil des Lageberichts, in dem das Unternehmen seine Risiken und deren Bewertung aufzeigt und welche Schutz und Vorsichtsmaßnahmen es eingeleitet hat.

Resümee

Mit den zuvor beschriebenen Daten und Fakten aus dem Jahresabschluss kann der/die Leser/in einer Bilanz nunmehr die Analyse eines Unternehmens mit Hilfe von Kennzahlen vornehmen. Dabei stehen die Kennzahlen über die Finanz- und Ertragslage im Mittelpunkt des Interesses. Für die Vertreter der Mitarbeiter/Innen weiterhin von Bedeutung sind die sogenannten Personalkennzahlen.